



Benutzungsordnung Ballwurfmaschine

DSG TC Kleinhöflein

1. Allgemeines

- Die Ballmaschine ist Eigentum des DSG TC Kleinhöflein.
- **Das Gerät darf nicht an andere Clubs oder unberechtigte Personen verliehen werden.**
- Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Benutzung der Ballmaschine einschränken oder gänzlich untersagen.
- Die Gebrauchsanweisung, die Benutzungsordnung und allgemeine Hinweise zum Gerät findet im Vereinshaus.

2. Benutzung

- Der Stellplatz der Ballmaschine ist im Vereinshaus.
- **Der Beauftragte für die Ballmaschine ist derzeit Jürgen Schroll.**
- Zum Gerät gehören, eine Fernbedienung, 90 Bälle (im Kübel), 2 Ballsammelröhren. Die Materialien inkl. Bälle sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß und vollständig zurückzulegen.
- **Die Benutzung des Gerätes ist ausschließlich Vereinsmitgliedern gestattet.**
- Kinder dürfen die Ballwurfmaschine nur in Anwesenheit eines Erwachsenen benutzen.
- **Jede Benutzung der Ballmaschine ist über eTennis zu buchen.**
- Auftretende Störungen, Mängel und /oder Defekte, sowie Sonderereignisse, sind sofort an den Beauftragten, oder an ein Vorstandsmitglied, zu melden. (Email: j.schrall@kabsi.at oder 0664 88929528).
- Es darf nur mit den dafür vorgesehenen Bällen gespielt werden.
- **Die Benutzung darf ausschließlich bei trockenem Wetter erfolgen. Bei Regen und Feuchtigkeit, mit nassen Bällen oder nassen Plätzen ist eine Inbetriebnahme ausdrücklich untersagt. (Feuchtigkeit schädigt die Bälle und die Maschine)**

3. Kosten

- Die Leihgebühr beträgt pro Stunde 5,- €. Die Verrechnung erfolgt über eTennis, am Jahresende erhaltet ihr eine Rechnung über die abgelaufene Saison. Mit der Benutzungsgebühr wollen wir die laufenden Kosten (Kauf neuer Bälle, Strom, Wartung etc.) decken.

4. Haftung

- **Die Benutzung des Geräts erfolgt auf eigene Gefahr!**
Der DSG TC Kleinhöflein als Eigentümer lehnt jede Haftung für Schäden (auch gegenüber Dritten), die im Zusammenhang mit der Benutzung der Ballmaschine entstehen, ab.
- Wer die Ballmaschine unsachgemäß behandelt oder ihr fahrlässig Schaden zufügt, hat für den entstandenen Schaden aufzukommen.

5. Störungen

- Bei Defekten bitte die Maschine kennzeichnen – **eine Nutzung trotz Defekt ist verboten!**

Der Vorstand